

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Für alle Bestellungen von Waren, Dienst- und Werkleistungen bei unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“) gelten diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2

Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) an uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung hinweisen müssten.

1.3

Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich ihrer Geltung im Einzelfall zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen seiner Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Lieferanten, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist, bedeutet nicht unser Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4

Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Konditionenvereinbarungen, Qualitätssicherungsvereinbarungen etc.) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB. Diese AEB ergänzen solche individuellen Vereinbarungen, soweit sie ihnen nicht widersprechen.

1.5

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Bestellungen, Annahmen, Fristsetzung, Mahnung, Mängelrügen, Rücktritt, Kündigung etc.) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, pdf-scan, Telefax, Computerfax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung

Unsere Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt werden. Binnen 7 Tagen nach Erhalt der Bestellung ist der Auftrag vom Lieferanten uns gegenüber schriftlich zu bestätigen; andernfalls sehen wir uns an unsere Bestellung nicht gebunden. Unsere Bestellnummern, Zeichen sowie ggf. die Materialnummern sind auf allen Unterlagen, die zur Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, anzugeben. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen und Rechnungen sind jeweils zweifach auszustellen. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms® in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1

Der in der Bestellung ausgewiesene und durch Bestellbestätigung des Lieferanten vereinbarte Preis ist bindend.

3.2

Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen wird.

3.3

Die Preisgestaltung hat angemessen und unter Auflistung aller erforderlichen Komponenten (z.B. Material, Montage, Stundensätze) zu erfolgen. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, schließt der vereinbarte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen (z. B. Montage, Einbau) und Nebenkosten (z. B. Transport, Verpackung, Versicherung) des Lieferanten sowie die Lieferung „DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020)“ ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, es wurde eine besondere Art der Versendung ausdrücklich vereinbart.

3.4

Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, laufen Zahlungsfristen ab dem Erhalt der Ware bzw. Leistung und dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sofern nach den gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Abreden eine Abnahme erforderlich ist, so ist auch die Abnahme Voraussetzung für den Beginn der Zahlungsfrist. Bei Gewährung eines

kombinierten Zahlungszieles mit Skontofrist und/oder Nettozahlungstermin obliegt uns die Wahl nach freiem Ermessen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage „netto“ bzw. 14 Tage mit 3 % Skonto.

3.5

Abschlagszahlungen leisten wir nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und deren Voraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu

3.6

Vorauskasse erfordert eine ausdrückliche Vereinbarung und unsere ausdrückliche Zustimmung. Bei Vereinbarung von Vorauskasse ist zudem vom Lieferanten ein gesondertes Skonto einzuräumen. Ein vereinbarter Skontoabzug bleibt auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen berechtigterweise z.B. aufgrund von Mängeln zurückhalten.

3.7

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen unsere Rechte wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung, unsere Prüfungsrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

3.8

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Im Fall des Zahlungsverzuges schulden wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Lieferzeit

4.1

Die vereinbarten Lieferzeiten sind bindend. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2

Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen in 4.3 bleiben unberührt.

4.3

Ist der Lieferant in Verzug, können wir -neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen- pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 0,3 % des Nettopreises der betroffenen Auftragssumme pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der betroffenen Auftragssumme. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

5.1

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

5.2

Die Lieferung von Waren hat, sofern nicht anders vereinbart, „DDP (Incoterms 2020)“ an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nicht anders vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Uetersen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

5.3

Der Versand hat unter Angabe unserer Bestelldaten auf Verpackung, Frachtbrief, Paketadressen, Versandanzeigen, Rechnungen und Klebezetteln und unter Beifügung aller erforderlichen Begleitpapiere zu erfolgen. Wir sind über den Versand unverzüglich mit Angabe der Bestellnummer zu informieren.

5.4

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung oder Leistung sowie des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf uns über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergang steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5.5

Der Lieferant wird bei Inlandslieferungen auf unser Verlangen anfallende Transportverpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG sowie Verkaufs- und Umverpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen am Bestimmungsort auf seine Kosten abholen oder durch Dritte abholen und verwerten bzw. entsorgen lassen.

5.6

Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt im Anwendungsfall alle einen Lieferanten (im Sinne von Art 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH-VO“))

treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er uns in allen in Artikel 31 Ziffer 1-3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

6. Eigentumsvorbehalt

Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt erkennen wir nur an, sofern das Eigentum mit vollständiger Bezahlung in unser Eigentum übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt sind. Weitere Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere ein verlängerter, weitergeleiteter oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt, werden nicht akzeptiert und anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil des Vertrages.

7. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, Mängelrüge, Gewährleistung

7.1

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

7.2

Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- und Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich vereinbarter Eigenschaften und Merkmale. Diese gelten als vereinbarte Beschaffenheiten. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese zudem den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen. Sofern die zu liefernde Ware in den harmonisierten Bereich fällt, hat der Lieferant zudem sicherzustellen, dass die Ware mit dem CE-Kennzeichen versehen ist.

7.3

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von uns bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Art 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.

7.4

Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

7.5

Wir werden, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB Anwendung findet, offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, werden wir innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung rügen.

7.6

Bei Mängeln sind wir berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei uns. Der Lieferant hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlergeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

7.7

Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlergeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, sind wir zusätzlich zu den in Ziffer 7.6 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Lieferant nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Lieferanten übernommenen Garantien bleiben unberührt.

7.8

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme des Werkes.

8. Lieferantenregress

8.1

Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.

8.2

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten

Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs.1, 439 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 S.2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht binnen angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns dem Abnehmer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungschutz

9.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/ Sachschaden pro Schadensfall – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

11. Werkzeuge, Material, Montagen

Montagewerkzeuge und Material werden von uns grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Materialien bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Materialien ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren bzw. die für uns zu erbringenden Leistungen einzusetzen, sie als unser Eigentum zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren. Der Lieferant hat vor dem Einsatz von uns gestellter Materialien zu kontrollieren, ob die Materialien für den Verwendungszweck geeignet sind und frei von erkennbaren Mängeln sind. Auf etwaige Bedenken hat uns der Lieferant vor der Verwendung der Materialien hinzuweisen. Nach Ausführung des Auftrages ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge ordnungsgemäß an uns zurückzugeben.

12. Nachhaltigkeit

12.1

Wir richten uns am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachten international anerkannte grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten die Einhaltung entsprechender Standards. Außerdem fordern wir den Lieferanten auf, seine Sub- und Nachunternehmen ebenso zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten.

12.2

Der Lieferant wird bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter etwaige im Vertrag von uns konkretisierte Vorgaben zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz einhalten und im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einsetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung tragen.

13. Unterlagen, Geheimhaltung

13.1

Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und vergleichbare Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum und sind vom Lieferanten auf unser Verlangen hin jederzeit wieder zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Der Lieferant hat unsere Urheberrechte zu beachten.

13.2

Vertrauliche Informationen sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere die in Ziffer 13.1 genannten Unterlagen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines

Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.

13.3

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit unseren Bestellungen und der Vertragsdurchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.

Der Lieferant wird darüber hinaus die erhaltenen vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie für die Zwecke der Bestellung und Vertragsdurchführung benötigen und diese Mitarbeiter in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten und auf das Bestehen dieser Vereinbarung hinzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns erhaltenen vertraulichen Informationen durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen zu treffen, mit denen der Lieferant sensible Informationen seines eigenen Unternehmens schützt.

13.4

Dem Lieferanten ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen.

13.5

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt für diejenigen vertraulichen Informationen, die nachweislich

- a) der Öffentlichkeit bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren, oder
- b) ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden oder
- c) sich schon zum Zeitpunkt der Übermittlung im Besitz des Lieferanten befunden haben oder
- d) dem Lieferanten durch einen dazu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind oder
- e) von der Lieferanten unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt werden oder
- f) auf Grund zwingender gesetzlicher, gerichtlicher oder hoheitlicher Akte oder Verfügungen bekannt gemacht werden müssen, wobei der Lieferant uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt hiervon zu unterrichten und die Weitergabe der Vertraulichen Informationen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken hat.

Der Nachweis des Vorliegens einer dieser Ausnahmefälle ist von dem Lieferanten nachzuweisen.

13.6

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und das Verbot der Verwertung gelten für eine Dauer von fünf (5) Jahren über die Beendigung des betreffenden Vertrages hinaus.

13.7

Etwas weitergehende Rechte und Ansprüche im Hinblick auf die Informationen, einschließlich solcher aus dem GeschGehG, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

14. Kündigung, Rücktritt

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant seinen Zahlungen oder Leistungspflichten nicht nachkommt oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Lieferanten gestellt worden ist. Im Falle des Rücktritt oder Kündigung wird der Lieferant uns auf unser Verlangen für diese Bestellung ganz oder teilweise gefertigte oder angekaufte Teile, Materialien usw. herausgeben, sofern wir die entsprechenden Gegenleistung hierfür bereits erbracht haben oder bereit sind, diese Zug um Zug gegen die Herausgabe zu erbringen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

15.1

Sofern nicht abweichend in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelt oder ausdrücklich anders vereinbart, gilt für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten für beide Teile Uetersen als Erfüllungsort.

15.2

Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuches, so ist ausschließlicher -auch internationaler- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unser Geschäftssitz in Uetersen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.3

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2023